

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)

Neuerlass

Antrag und Weisung
an den Gemeinderat

4. Juni 2014



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die Verordnung über die Abwasseranlagen vom 27. November 1989 wird aufgehoben.
2. Es wird eine Siedlungsentwässerungsverordnung, datiert 30. April 2014, erlassen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab öffentlicher Bekanntmachung Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind klar zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Das Ratsbüro wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.
5. Mitteilung an:
Stadtrat



Weisung

Ausgangslage

Am 27. November 1989 erliess der Gemeinderat Bülach die Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung), welche von der Baudirektion Kanton Zürich mit Verfügung Nr. 2267 vom 13. September 1990 genehmigt wurde.

Am 25. November 1996 genehmigte der Gemeinderat eine neue Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO), welche unter anderem die Aufhebung der Anschlussgebühren beinhaltet. Diese Verordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 1999 teilrevidiert.

Mit Beschluss Nr. 53 vom 9. Februar 2011 erliess der Stadtrat Ausführungsbestimmungen zu Art. 6 der GebVO. Zudem hob der Stadtrat mit Beschluss Nr. 339 vom 27. November 2013 die Übergangsbestimmungen für die Aussenwachten per 1. Januar 2014 auf.

Gemäss § 18 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 bedürfen die kommunalen Kanalisationsverordnungen der Genehmigung durch den Kanton. Die Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, hat deshalb eine Musterverordnung ausgearbeitet, welche die Gemeinden bei der Ausarbeitung einer neuen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) unterstützt. Die bereits im Jahr 2007 verfasste Musterverordnung wurde zwischenzeitlich zweimal überarbeitet. Die neueste Fassung gemäss Schreiben AWEL vom 12. April 2012 sieht zwei Teile vor: Einen normativen Teil (d.h. die Verordnung), welcher durch die Legislative erlassen wird und einen operativen Teil (d.h. die Ausführungsbestimmungen), welcher durch die Exekutive erlassen und bei Bedarf durch diese revidiert werden kann.

Die neue SEVO der Stadt Bülach wurde auf der Basis der ursprünglichen Musterverordnung des AWEL ausgearbeitet und umfasst nur ein Dokument. Der Entwurf der neuen SEVO wurde dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht; mit Schreiben vom 13. Januar 2012 hat dieses festgestellt, dass der Entwurf praktisch der Musterverordnung vom Dezember 2007 entspricht und somit genehmigungsfähig sei. Ergänzend wurden verschiedene Korrekturen gewünscht. Diese wurden verwaltungsmässig geprüft und mehrheitlich übernommen. Auf die Überarbeitung entsprechend der neuen zweiteiligen Musterverordnung mit Integration der Gebührenverordnung wurde aus Kostengründen verzichtet.

Gründe für eine neue Verordnung

Die Siedlungsentwässerungs-Verordnung 2014 als Ersatz der Kanalisations-Verordnung 1989 beinhaltet bereits im Begriff, dass es sich um eine umfassende Neuregelung betreffend das anfallende Abwasser handelt. Zur Siedlungsentwässerung und damit zur SEVO gehören auch die Bäche sowie die verschiedenen Spezialbauwerke



(namentlich die Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen). Aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten ist darin das Erstellen und Nachführen eines Anlagen- und Leitungskatasters enthalten. In der Musterverordnung 2012 des AWEL sind auch die Gebühren für die Benützung der Siedlungsentwässerungsanlagen enthalten; diese werden in Bülach weiterhin in einer separaten Verordnung geregelt.

Inhaltliche Änderungen / Ergänzungen

Ein direkter Vergleich zwischen der Kanalisationsverordnung und der neuen SEVO ist nur schwer darstellbar, weil die SEVO neu strukturiert wurde. Inhaltlich wurde die neue Verordnung den neusten Erkenntnissen angepasst; redaktionell wurden die Zuständigkeiten, Rechtsmittelfristen usw. aktualisiert.

In der Musterverordnung des AWEL ist vorgesehen, dass die Stadtverwaltung auch sämtliche privaten Abwasseranlagen periodisch prüft und bei Bedarf die jeweiligen Grundeigentümer zur Sanierung auffordert. Dies wurde in Art. 2.4 neu festgeschrieben. Eine grobe Aufwandschätzung des Stadtingenieurbüros prognostiziert daraus eine Gebührenerhöhung von rund 5 % für Verwaltungs- und Drittkosten.

In Art. 8.4 Übergangsbestimmungen ist vorgesehen, allfällig fehlende Ausführungspläne der privaten Abwasseranlagen bei den jeweiligen Grundeigentümern nachzuverlangen, damit die Stadt ein vollständiges Planwerk hat bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten.

Anlass zu Diskussionen bietet regelmässig die vorgängige Sanierung der privaten Leitungen innerhalb des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit umfassenden Strassensanierungen. Der Strasseneigentümer, welcher mit viel Geld einen neuen Belag einbaut, möchte aus Qualitäts-, allenfalls zusätzlich auch aus Garantiegründen, nicht innerhalb weniger Jahre bereits wieder Grabenflicke in dem Strassenoberbau. In der neuen SEVO ist deshalb vorgesehen, dass allfällige Leitungssanierungen im öffentlichen Grund im Zusammenhang mit Strassenbauten zulasten des Abwasserwerks saniert werden können.

Ein Teil des innerhalb des Siedlungsgebiets anfallenden unverschmutzten Abwassers (Bsp. Dachwasser) wird über die Bäche abgeleitet; massgebend sind der Generelle Entwässerungsplan (GEP) und die örtlichen Verhältnisse. Zudem sind auch Hochwasserentlastungen an die Bäche angeschlossen. Dies erfordert eine entsprechende Dimensionierung der Bäche (Hochwasserschutz). Ein angemessener Anteil der Kosten für Neu- und Ausbauten, Unterhalt sowie Erneuerungen ist deshalb der Gebührenrechnung zu belasten. Die Festlegung des angemessenen Kostenanteils pro Bachabschnitt ist von mehreren unterschiedlichen Faktoren abhängig. Es ist deshalb zweckmässig, dem Stadtrat die Kompetenz zur Festlegung eines differenzierten Kostenschlüssels zu erteilen, welche Anteile zulasten der Produktgruppe 710 (Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung) bzw. 750 (Gewässerunterhalt, -verbauungen) gehen. Berechnungsgrundlage hierfür ist der GEP, welcher der Genehmigung des Kantons bedarf.



In Art. 3.1.7 ist neu vorgesehen, dass Leitungsbaurechte ausserhalb von Bauzonen entschädigt werden können. In der neuen Wasserversorgungs-Verordnung ist eine analoge Regelung vorgesehen.

Vorgehen, kantonale Genehmigung

Der Gemeinderats-Beschluss über den Erlass der neuen SEVO ist öffentlich bekannt zu machen. Sofern keine Rechtsmittel gegen die SEVO erhoben werden, ist diese dem Kanton zur Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung ist wiederum öffentlich bekannt zu machen.

Behördlicher Referent: Stadtrat Willi Meier

Bülach, 4. Juni 2014

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 158)